

Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (AbfallGSR)

in der Fassung vom 2. Oktober 2001

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.12.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S. 368	01.01.1989
I. Nachtrag vom	20.07.1992	Amtsblatt Ratingen 1992, S. 227	01.01.1993
II. Nachtrag vom	15.07.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 268	01.01.2000
III. Nachtrag vom	02.10.2001	Amtsblatt Ratingen 2001, S. 196	15.09.2001

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren	1
§ 2 Gebührenpflichtige	1
§ 3 Bemessungsgrundlage	2
§ 4 Höhe der Gebühr	2
§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung	2
§ 6 Zahlung der Gebühren	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Ratingen Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.

(3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Wohngrundstücken, bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken mit gemischter Nutzung ist jeweils das wöchentliche Gesamtvolumen (l) für Restmüll sowie Bioabfall. Das wöchentliche Gesamtvolumen (l) wird auf der Grundlage der für das Grundstück zugeteilten Restmüllbehälter sowie Bioabfallbehälter und auf der Grundlage des Entsorgungsrhythmus errechnet.

(2) Maßgebend für die Veranlagung ist das Behältervolumen zu den in Absatz 3 festgesetzten Stichtagen.

(3) Stichtag für die Ermittlung des zugeteilten Behältervolumens ist der 30. November des Jahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgeht. Veränderungen nach diesem Stichtag werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

(4) Bei 14-tägiger Entsorgung wird der halbe Gebührensatz berechnet.

(5) Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten. § 227, Absatz 1, der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Höhe der Gebühr

Der Rat der Stadt Ratingen setzt durch Satzungsbeschluss die Gebühren pro Liter Restmüllbehältervolumen, die Gebühren pro Liter Bioabfallbehältervolumen und die Gebühren für die Restabfall- und Laubsäcke fest.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflichtigen für Abfallbehälter erhalten von der Stadt Ratingen über die zu entrichtenden Gebühren einen Bescheid (Zahlungsaufforderung), der mit anderen Abgaben (z.B. Grundsteuer) verbunden sein kann. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den Terminen, an denen auch die Grundsteuer fällig wird, an die Stadtkasse Ratingen zu zahlen. Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Den Bescheid erhält der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

(2) Gebühren für einen zurückliegenden Veranlagungszeitraum sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr der Restabfall- und Laubsäcke ist im Kaufpreis enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung vom 09.11.1979, in der Fassung vom 12.08.1980, außer Kraft.